

Übersetzung italienischer Gesetzestexte ins Deutsche

am Beispiel *Blaue Reihe*, herausgegeben vom Südtiroler Bildungszentrum, Bozen

Peter Sandrini

Das Übersetzen als *komplexes transkulturelles Handeln* im Sinne Vermeers¹ wird besonders in der Rechtssprache, die in der Regel in einer Nationalsprache und einem bestimmten Rechtssystem geschichtlich gewachsen ist, auf große Schwierigkeiten stoßen. Ein Festlegen der Vorgangsweise hängt dabei immer von der Funktion des Translats ab. Übersetzen ist in diesem Sinne eine *zweckabhängige (teleologische) Handlung*². Daher muß, bevor im Konkreten auf das angewandte Verfahren eingegangen wird, der Hintergrund der Entstehung dieser Übersetzungen umrissen werden.

a) Die besondere Situation in Südtirol

Aufgrund der besonderen Situation Südtirols als sprachlicher Minderheit in Italien liegen die maßgeblichen Rechtsquellen in allen Teilgebieten (Zivil-, Straf-, Verfassungsrecht) ausschließlich in italienischer Sprache vor. Dem Land Südtirol als autonomer Provinz Italiens kommt nur in wenigen Bereichen primäre Gesetzgebungsgewalt zu. Das erste Autonomiestatut (1948-1971) verfügte zwar im Bereich des Verwaltungsrechts die Gleichstellung der deutschen Sprache, doch mußte bei den Gerichtsorganen die betroffene Partei jeweils ausdrücklich eine deutsche Übersetzung anfordern, da der Großteil der Richter, des Gerichtspersonals und der Rechtsanwälte die deutsche Sprache nicht ausreichend oder überhaupt nicht

1 Venneer, Hans, J.: Übersetzen als kultureller Transfer, in: *Übersetzungswissenschaft. Eine Neuorientierung*, Hrsg. Mary Snell-Hornby, Tübingen 1986, S.35

2 Vermeer ebenda, S. 35

beherrschen. In der Praxis wurden sowohl Zivil- als auch Strafprozesse aus Gründen der Zeit- und Mittelersparnis vorwiegend in italienischer Sprache durchgeführt, auch wenn nur deutsche Parteien beteiligt waren. Das zweite Autonomiestatut (1972) führte verfassungsrechtlich die deutsche Amtssprache ein. Erst 1989 wurden die letzten Durchführungsbestimmungen, darunter die Gleichstellung der deutschen Sprache vor Gericht (19.09.1989, am 9.11.1989 in Kraft getreten), von der italienischen Regierung genehmigt und sollen in nächster Zukunft zur Anwendung kommen (Vorbereitungsfrist bis 1993).

b) Methode

Es ging nicht, wie allgemein bei Fachübersetzungen, um eine begriffliche Umsetzung der Termini mit dem Ziel, dem Leser ein fremdes Rechtssystem vorzustellen³, sondern es handelte sich darum, eine deutsche Rechtssprache auf italienisches Recht anzuwenden, bzw. innerhalb des italienischen Rechtssystems die deutsche Sprache zu verwenden. Begriffe aus der Rechtssprache, sogenannte Legaldefinitionen, stellen Sprachregelungen dar, die durch Geschichte und Tradition einer Nation oder Region, in der diese Gesetze entstanden sind, bedingt sind⁴. Daraus ergeben sich die besonderen Schwierigkeiten. Zur Vermeidung einer zu starken Regionalisierung der Sprache mußte von wörtlichen Übertragungen, Neuschöpfungen oder ad hoc-Übersetzungen der italienischen Termini, die man leider immer noch antrifft, abgegangen werden. Beim Übersetzen als transkulturellem Handeln erhält eine solche «Übersetzung» der Fachbegriffe ihren Sinn durch die Kennzeichnung des neuen, ungewohnten Terminus als *kulturfremdes* Wort. Gerade das wollte man hier aber vermeiden, da der Begriffsinhalt immer der der Ausgangssprache bzw. des italienischen Rechtssystems bleibt und weiterhin innerhalb desselben verwendet wird, auch wenn zu seiner Bezeichnung ein deutscher Terminus herangezogen wird.

Aus geschichtlichen Gründen - das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) hatte ja vor 1919 auch in Stidtirol Rechtsgültigkeit - sollte sich die verwendete Rechtssprache an die österreichische anlehnen. Termini des österreichischen Rechts, die den italienischen in etwa entsprechen, wurden übernommen. Gab es keine mehr oder weniger deutlichen Entsprechungen, konnte diese Lücke nicht mit Erklärungsäquivalenten, umschreibenden Formulierungen oder einfach durch das Übernehmen des (italienischen) Wortes aufgefüllt werden, denn damit kann der Praktiker nicht arbeiten. Es wurde dann vielmehr im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), d.h. im bundesdeutschen Recht und letztlich auch im schweizerischen Recht nach einer Entsprechung gesucht. Erst wenn man auch dort nicht fündig geworden war, griff man auf eigene Übersetzungen zurück. Ziel war eine einheitliche Festlegung der Termini.

3 Vgl. Arntz, Rainer: *Einführung in die Terminologearbeit*. Hildesheim 1989, S. 173 ff.

4 Vgl. Lane, Alexander: *Rechts- und Verwaltungssprache un internationalen Verkehr*, Internationales Institut für Rechts- und Verwaltungssprache Berlin, Referat 1986 Bozen

Soviel zur Terminologiefrage. Auf der Ebene des Textes läßt die Komplexität der starren Rechtssprache eine absolute Neuformulierung nicht zu, da die korrekte Inhaltswiedergabe oberste Priorität hat. Die Eleganz des sprachlichen Ausdrucks darf in keiner Weise die Präzision der juristischen Aussage gefährden, daher sind auch die Möglichkeiten einer stilistischen Gestaltung begrenzt.

c) Die Vorgehensweise

Das Südtiroler Bildungszentrum übernahm im Auftrag der Landesregierung 1980 diese Aufgabe. Für die Übersetzung des *Codice Civile*, des grundlegenden italienischen Gesetzbuches für das Privatrecht, wurde eine Kommission gegründet, die nur aus Juristen bestand: drei Praktiker aus der italienischen Rechtsordnung, zwei Richter und ein Anwalt, sowie zwei aus der österreichischen, nämlich zwei Universitätsprofessoren aus Innsbruck. Jeder Abschnitt des *Codice Civile* wurde in fünf gleich lange Teile aufgeteilt, von denen jedes Mitglied eine übersetzte. Nach einer Vorkorrektur durch zwei andere Kommissionsmitglieder trafen sich alle fünf und besprachen Satz für Satz die geleistete Arbeit. Durch diese Vorgangsweise wurde nicht nur die erforderliche inhaltliche Genauigkeit, sondern auch die formale Einheitlichkeit gewährleistet. Bei etwa sieben Sitzungen, die sich meistens über Freitag und Samstag erstreckten, wurden auf diese Weise zwei Bücher des Zivilgesetzbuches pro Jahr übersetzt.

Die Übersetzung der anderen vorliegenden Werke wurde nach diesem Muster mit geringfügigen Änderungen durchgeführt. Von besonderer Bedeutung für den Praktiker sind in den ersten beiden Bänden, Konkursrecht und Zivilprozeßordnung, ein ausführliches Stichwortverzeichnis und eine Vergleichstabelle, in welcher die dem italienischen Gesetz entsprechenden Paragraphen der österreichischen und bundesdeutschen Gesetze angeführt werden. Alle bisher erschienenen Übersetzungen wurden als zweisprachige, synoptische Ausgaben veröffentlicht, links der italienischen Originaltext, rechts die deutsche Übersetzung.

d) Abschließende Bemerkung

Die Übersetzung italienischer Rechtsquellen ist unabdingbare Voraussetzung für die Einführung der deutschen Rechtssprache in Südtirol. Eine große Vorarbeit wurde durch die vorliegenden Übersetzungen geleistet.

Mancher bundesdeutsche oder schweizerische Leser könnte vielleicht die eine oder andere Stelle sprachlich etwas sonderbar finden, doch liegt das an der oben beschriebenen primären Ausrichtung auf die österreichische Rechtssprache, die natürlich von der bundesdeutschen oder schweizerischen abweicht. Abgesehen von diesen kleinen sprachlichen Problemen eröffnen die Übersetzungen dem nicht der

italienischen Sprache mächtigen deutschen Leser den Zugang zum italienischen Rechtssystem und übernehmen in diesem Sinne die Funktion eines Erklärungsäquivalents. Damit bilden sie die Grundlage eines Rechtsvergleichs und stellen eine wichtige Hilfe für den stets zunehmenden Rechtsverkehr zwischen Italien, Österreich und der Bundesrepublik Deutschland dar.

ANHANG

Bisher sind im Verlag Athesia, Bozen erschienen:

Italienische Zivilprozeßordnung . Codice di Procedura Civile 1982, ISBN 8870142868
Italienisches Konkursrecht und andere Insolvenzverfahren . Fallimento ed altre procedure concorsuali, 1983, ISBN 88 7014 3325
Italienisches Zivilgesetzbuch . Codice Civile, 1987, ISBN 88 7014 442 9

in Vorbereitung:

Italienische Strafprozeßordnung . Codice di Procedura Penale Italienisches
Strafgesetzbuch . Codice Penale

Mag. Peter SANDRINI
Südtiroler Wirtschafts- u. Sozialinstitut
Postfach 310
I-39100 Bozen